

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
14.04.2022**2.23.00 Nr. 1**
Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität**Wahlordnung
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 05.11.2008***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 16.03.2022**Der 8. Änderungsbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft.**Bisherige Fassungen:*

	Senat	HMWK	Verkündung
Wahlordnung	05.11.2008	16.12.2008	14.01.2009
1. Änderung	11.02.2009	23.02.2009	02.03.2009
2. Änderung	17.10.2010		14.12.2012
3. Änderung	12.02.2014		21.02.2014
4. Änderung	19.10.2016		31.10.2016
5. Änderung	25.10.2017		09.11.2017
6. Änderung	19.12.2018		14.03.2019
7. Änderung	18.12.2019		06.02.2020
8. Änderung	16.03.2022		14.04.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
Erster Abschnitt: Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten	3
§ 2 Wahlgrundsätze	3
§ 3 Wahlzeiten, Amtszeiten	3
§ 4 Wahlorgane	4
§ 5 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes	4
§ 6 Beschlussfähigkeit, Verfahrensregeln	4
§ 7 Aufgaben des Wahlvorstandes	5

§ 8 Aufgaben der Wahlleitung.....	5
§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlausschüsse.....	5
§ 10 Aktives Wahlrecht.....	6
§ 11 Passives Wahlrecht.....	6
§ 12 Beurlaubung.....	6
§ 13 Gruppen und Fachbereichszugehörigkeit.....	6
§ 14 Wahlbekanntmachung.....	6
§ 15 Wählerverzeichnis.....	7
§ 16 Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis.....	7
§ 17 Wahlbenachrichtigung.....	7
§ 18 Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen.....	7
§ 19 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge.....	8
§ 20 Wahlunterlagen.....	9
§ 21 Ausgestaltung der Stimmzettel.....	9
§ 22 Stimmabgabe.....	9
§ 23 Briefwahl.....	10
§ 24 Wahllokale, Zusammensetzung und Bestellung der Wahlausschüsse.....	10
§ 25 Urnenwahl.....	10
§ 26 a Elektronische Wahlen.....	11
§ 26 b Beginn und Ende der Elektronischen Wahl.....	12
§ 26 c Störungen der Elektronischen Wahl.....	12
§ 26 d Briefwahl bei Elektronischer Wahl.....	12
§ 26 e Technische Anforderungen.....	12
§ 27 Behandlung der Wahlbriefe.....	13
§ 28 Auszählung.....	13
§ 29 Unwirksame und ungültige Stimmen.....	14
§ 30 Wahlergebnisse.....	15
§ 31 Sitzzuteilung.....	15
§ 32 Sitzzuteilung im Senat, Stellvertretung.....	15
§ 33 Sitzzuteilung im Fachbereichsrat, Stellvertretung.....	15
§ 34 Wahl Niederschriften, Wahlakten.....	16
§ 35 Ausscheiden, Rücktritt, Nachrücken.....	16
§ 36 Wahlprüfung.....	16
Zweiter Abschnitt: Präsidentin oder Präsident.....	17
§ 37 Wahlvorstand.....	17
§ 38 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.....	17
§ 39 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten.....	18

Dritter Abschnitt: Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.....	18
§ 40 Wahl zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten	18
Vierter Abschnitt: Direktorium.....	19
§ 41 Zusammensetzung des Direktoriums	19
§ 42 Zusammensetzung der Direktorien	19
§ 43 Wahl der Direktoriumsmitglieder.....	20
§ 44 Amtszeiten.....	20
§ 45 Ausscheiden, Rücktritt, Nachrücken.....	21
§ 46 Mittelbar gewählte Direktoriumsmitglieder.....	21
§ 47 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor.....	21
§ 48 Inkrafttreten	21

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die unmittelbaren Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zu den Direktorien sowie für die mittelbaren Wahlen durch den Erweiterten Senat, den Senat, die Fachbereichsräte sowie die Direktorien einschließlich der Wahlen durch die in ihnen vertretenen Gruppen.

Erster Abschnitt:

Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Liegt für eine Gruppenvertretung nur ein Wahlvorschlag vor, so findet Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) statt.

(2) Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind. Für den Fall einer Neuwahl gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 WO-JLU kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand bestimmen, dass die Neuwahl als Briefwahl durchgeführt wird.

§ 3 Wahlzeiten, Amtszeiten

(1) Die Wahlen gemäß § 2 [Anm.: Senats- und Fachbereichsratswahlen] finden für die Gruppe der Studierenden in jedem, für die anderen Gruppen alle zwei Jahre im Sommersemester statt.

(2) Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, findet sie an drei Werktagen, außer samstags, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Das Nähere regelt der Wahlvorstand.

(3) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist vom Wahlvorstand Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen. Die Wahlzeit soll mindestens sechs und höchstens 15 Arbeitstage betragen.

(4) Wird eine Neuwahl gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 WO-JLU ausschließlich als Briefwahl durchgeführt, beträgt die Wahlzeit mindestens 14 und höchstens 21 Tage.

(5) Die Amtszeit der Gremienmitglieder und der stellvertretenden Gremienmitglieder beträgt

1. für die Professorengruppe, die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und die Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder zwei Jahre,
2. für die Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(6) Die Amtszeit der Gremien beginnt – soweit andere Regelungen keine Abweichungen enthalten – am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters.

(7) Soweit nichts Anderes geregelt ist, enden die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen jeweils um 16 Uhr des Ablauftages.

§ 4 Wahlgane

(1) Wahlgane sind:

1. der Wahlvorstand,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleitung,
3. die Wahlausschüsse.

(2) Geschäftsstelle des Wahlvorstandes und der Wahlleitung ist das Wahlamt.

(3) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Für die Mitarbeit in den Wahlganen werden die Mitglieder in angemessenem Umfang von ihren Dienstaufgaben befreit.

§ 5 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand besteht aus zwei Mitgliedern der Professorengruppe und je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der administrativ-technischen Mitarbeiter. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person gehören dem Wahlvorstand als beratendes Mitglied an.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertretern ihrer Gruppen im Senat benannt. Sie müssen nicht Mitglieder des Senats sein. Die Benennung erfolgt in dem der Wahl vorhergehenden Semester.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach. In diesem Fall sowie beim Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes, nimmt die betroffene Gruppe im Senat eine Nachbenennung vor.

(4) Der Wahlvorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer. Abwesende Mitglieder sind wählbar, sofern ihre schriftliche Einverständniserklärung hierfür vorliegt.

(5) Der Wahlvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Wahlvorstandes im Amt.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Verfahrensregeln

(1) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner weiteren Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Der Wahlvorstand tagt universitäts-öffentlich. Er macht seine Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt.

(3) Zu der ersten Sitzung des Wahlvorstandes lädt die Wahlleitung ein, leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden und weist dessen Mitglieder in ihre Aufgaben gemäß § 7 ein.

(4) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen rechtzeitig ein, bereitet sie vor und leitet sie.

§ 7 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist zusammen mit der Wahlleitung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für:

1. Festlegung der Wahllokale, soweit eine Urnenwahl durchgeführt wird
2. Zulassung der Wahlvorschläge,
3. Beschlussfassung über die Bildung von Wahlausschüssen im Einvernehmen mit der Wahlleitung,
4. Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl unter Mitwirkung der Wahlausschüsse,
5. Durchführung der Auszählung unter Mitwirkung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
6. Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der Sitzverteilung,
7. Durchführung der Nachzählung für die Senatswahl gegebenenfalls unter Mitwirkung der Wahlausschüsse und Entscheidung hierüber,
8. Entscheidungen über Widersprüche gem. § 16 Absatz 1 und 2 und § 19 Abs. 6 und 7,
9. das Wahlprüfungsverfahren.

§ 8 Aufgaben der Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich und unterstützt den Wahlvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Die Wahlleitung bedient sich dabei des Wahlamtes.

(2) Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehören insbesondere:

1. Bildung von Wahlausschüssen im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand,
2. Erstellung der Wählerverzeichnisse,
3. Bestellung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern,
4. Aufstellung des Terminplans im Einvernehmen mit dem Präsidium nach Anhörung der Studierendenschaft,
5. Erstellung der Wahlbekanntmachung sowie deren Veröffentlichung in der Universität,
6. Vorprüfung der Wahlvorschläge,
7. Versendung der Wahlbenachrichtigungen an die Wahlberechtigten,
8. Entgegennahme der Widersprüche gegen die Wählerverzeichnisse gemäß § 16 Absatz 1 und 2, der Widersprüche gegen Beschlüsse des Wahlvorstandes zu Wahlvorschlägen gemäß § 19 Absatz 6 und 7,
9. Herstellung der Wahlunterlagen und ihre Versendung,
10. Entgegennahme, Verwaltung und Übergabe der Wahlbriefe an den Wahlvorstand,
11. Führung der Stellvertreterlisten für den Senat.
12. Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software, insbesondere von Produkten, die im Zusammenhang mit elektronischen Wahlen zum Einsatz gelangen.

§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse setzen sich aus je einem Mitglied und stellvertretenden Mitglied jeder Gruppe zusammen.

(2) Die Wahlausschüsse überwachen im Wahllokal die ordnungsgemäße Durchführung der Urnenwahl. Sie wirken an der Öffnung der Wahlbriefe und der Auszählung der Stimmen mit. Das Nähere bestimmt der Wahlvorstand.

(3) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, werden keine Wahlausschüsse bestellt.

§ 10 Aktives Wahlrecht

(1) Die Mitglieder der Universität, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, sind nach Maßgabe dieser Wahlordnung wahlberechtigt.

(2) Die bereits Berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professur beauftragten Personen sind in der Professorengruppe wahlberechtigt, wenn sie den an sie ergangenen Ruf angenommen haben. Sie gelten als Mitglieder der Universität. Das gleiche gilt für die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer Professur beauftragten Professorinnen und Professoren.

(3) In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nur die Mitglieder wahlberechtigt, die mindestens im Umfang der Hälfte der dienstrechtlich oder tarifrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit sowie mindestens sechs Monate an der Justus-Liebig-Universität tätig sind.

(4) Wahlberechtigt sind auch die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in einer Ausbildung stehenden Mitglieder der Universität ohne Rücksicht auf Lebensalter und Ausbildungsstand.

(5) In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte verlieren nachträglich ihr Wahlrecht, wenn sie nach Offenlegung des Wählerverzeichnisses als Mitglied aus der Justus-Liebig-Universität ausscheiden.

§ 11 Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die in das betreffende Wählerverzeichnis eingetragen und zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Universität sind und einem Bereich angehören, für den eine Gremienwahl stattfinden soll.

§ 12 Beurlaubung

Eine Beurlaubung berührt das aktive und passive Wahlrecht nicht.

§ 13 Wählergruppen und Fachbereichszugehörigkeit

(1) Wer in mehreren Wählergruppen wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der nachstehenden Aufzählung durch die jeweils niedrigste Zahl bezeichnet ist:

1. Professorinnen und Professoren,
2. Wissenschaftliche Mitglieder
3. Administrativ-technische Mitglieder,
4. Studierende

(2) Studierende, die nach ihren Studienfächern Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, erklären bei der Einschreibung oder Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

(3) Die Mitglieder der anderen Gruppen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem oder für den sie überwiegend tätig sind. Bei einer Halbtags­tätigkeit in verschiedenen Fachbereichen erklärt das Mitglied gegenüber dem Wahlamt, in welchem Fachbereich es das aktive und passive Wahlrecht ausüben will.

(4) Professorinnen und Professoren, die mehreren Fachbereichen angehören, üben das aktive und passive Wahlrecht zum Fachbereichsrat in dem Fachbereich aus, in den sie berufen sind.

§ 14 Wahlbekanntmachung

Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens einschließlich der Termine, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses und der Termin für die Einreichung von Vorschlagslisten sind durch Aushang einer Wahlbekanntmachung an geeigneter Stelle der Universität bekannt zu machen.

§ 15 Wählerverzeichnis

(1) Das Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) wird elektronisch und getrennt nach Gruppen geführt.

(2) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Ernennung, Immatrikulation oder Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel nach dem im Terminplan festgelegten Stichtag für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse erfolgt.

(3) Das Wählerverzeichnis ist im Wahlamt an drei Arbeitstagen von 8.00 bis 16.00 Uhr zur Einsicht durch die Wahlberechtigten offen zu legen. Es ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit zu schließen. Eine Eintragung findet danach nicht mehr statt, es dürfen nur noch offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen von der Wahlleitung berichtigt werden.

§ 16 Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis

(1) Gegen die Nichteintragung, die falsche Zuordnung zu einer Gruppe oder zu einem Fachbereich einer oder eines Wahlberechtigten kann innerhalb der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Wahlleitung eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, wird die Wahlberechtigung der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers in einem Nachtrag zum Wählerverzeichnis eingetragen. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, ist sie oder er gem. Abs. 3 zu informieren.

(2) Gegen die Eintragung einer nichtwahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jedes Mitglied der Universität innerhalb der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Wahlleitung einlegen. Die eingetragene Person soll dazu gehört werden. Verfügt der Wahlvorstand die Streichung der oder des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist diese Entscheidung der oder dem Betroffenen bekanntzugeben. Sie oder er kann binnen zweier Arbeitstage nach Zugang der Benachrichtigung Widerspruch bei der Wahlleitung einlegen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird ein Widerspruch zurückgewiesen, ist der Widerspruchsbescheid schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen zuzustellen.

§ 17 Wahlbenachrichtigung

Die Mitglieder der Universität werden durch das Wahlamt benachrichtigt, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 18 Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) werden von den Wahlberechtigten innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe aufgestellt.

(2) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson benannt sein. Erfolgt keine Benennung in dem Wahlvorschlag, gilt die erste Bewerberin oder der erste Bewerber auf dem Wahlvorschlag als Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleitung befugt.

(3) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der im Terminplan festgelegten Frist beim Wahlamt einzureichen (Ausschlussfrist). Bis zum Ablauf dieser Frist kann die Vertrauensperson den Wahlvorschlag zurücknehmen, ändern oder ergänzen. Danach können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder ergänzt werden. Die Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nach der Zulassung durch den Wahlvorstand nicht mehr zulässig.

(4) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wobei eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben ist. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur in einem Wahlvorschlag genannt werden.

(5) Wahlvorschläge aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen unbefristete und befristete Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe zu der jeweiligen Wahl angemessen berücksichtigen.

(6) Der Wahlvorschlag muss die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber, ihre Geburtsdaten und – bei den Wahlen zum Senat – den Fachbereich oder die Einrichtung enthalten, in der sie tätig sind oder studieren.

(7) Dem Wahlvorschlag sind die eigenhändig unterschriebenen Einverständniserklärungen der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur für diesen Wahlvorschlag beizufügen. Die Einreichung des Wahlvorschlags sowie der Einverständniserklärungen kann auch in einem in der Wahlbekanntmachung festgelegten Dateiformat per E- Mail an das Wahlamt erfolgen. Die Verwendung von Unterschriftenstempeln auf den Einverständniserklärungen ist nicht zulässig. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber können ihre Kandidatur bis zur Zulassung des Wahlvorschlags durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand zurückziehen.

(8) Eine Bewerberin oder Bewerber darf zur Wahl in ein Gremium jeweils nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen innerhalb derselben Wahl genannt, ist sie oder er durch Beschluss des Wahlvorstandes aus allen Listen zu streichen.

(9) Bei den Wahlen zum Senat bedarf jeder Wahlvorschlag der Unterstützung durch mindestens zehn Wahlberechtigte aus der jeweiligen Gruppe (Unterstützerliste). Jede oder jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden. Eine Kandidatur auf einem Wahlvorschlag gilt zugleich als Unterstützungserklärung. Die Unterstützerlisten werden nach ihrer Einreichung beim Wahlamt vertraulich behandelt.

(10) Jeder Wahlvorschlag kann ein Kennwort im Umfang von bis zu 40 Buchstaben oder Ziffern enthalten. Das Kennwort darf nicht über die Zugehörigkeit zu einer bestehenden hochschulpolitischen Gruppierung täuschen. Namen von Organen und Gremien, die aufgrund des Hessischen Hochschulgesetzes, der Grundordnung der Justus-Liebig-Universität oder von Satzungen der Universität zu bilden sind, dürfen nicht verwendet werden; dies gilt auch für die Bezeichnung „Fachschaft“.

§ 19 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung und Reihung der vorliegenden Wahlvorschläge, nachdem sie durch die Wahlleitung vorgeprüft worden sind.

(2) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. verspätet eingehen,
2. keine wählbaren Bewerberinnen und Bewerber aufweisen,
3. nicht von einer ausreichenden Zahl von Wahlberechtigten unterstützt werden,
4. insgesamt keine einzige Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen enthalten.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 11 nicht wählbar sind, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, ist der Wahlvorschlag im Übrigen zuzulassen.

(4) Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können nicht als Unterstützerinnen oder Unterstützer eines Wahlvorschlags auftreten. Wahlberechtigte, die zu der jeweiligen Wahl mehrere Wahlvorschläge unterstützen, sind auf allen Wahlvorschlägen als Unterstützerinnen und Unterstützer zu streichen.

(5) Über die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) auf den Stimmzetteln entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstands zu ziehende Los.

(6) Lässt der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag nicht zu, benachrichtigt er hierüber unverzüglich die Vertrauensperson unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags kann innerhalb von zwei Arbeitstagen Widerspruch bei der Wahlleitung eingelegt werden. Die Frist beginnt mit Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes in seiner Sitzung.

(7) Streicht der Wahlvorstand einzelne Bewerberinnen und Bewerber aus einem Wahlvorschlag, benachrichtigt er die Betroffene oder den Betroffenen und die Vertrauensperson; Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Nach Ablauf der im Terminplan festgesetzten Entscheidungsfrist des Wahlvorstandes macht der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) in der nach Absatz 5 festgelegten Reihenfolge unverzüglich universitäts-öffentlich bekannt und veranlasst unverzüglich ihre Veröffentlichung im Intranet.

§ 20 Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen umfassen – differenziert nach den möglichen Wahlformen - folgende Bestandteile:

1. Urnenwahl: Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl,
2. Briefwahl: Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl, Wahlumschlag, Wahlschein (einschließlich Erklärung zur Stimmabgabe bei der Briefwahl) und Wahlbriefumschlag
3. Elektronische Wahl: (elektronisches) Wahlschreiben mit Zugangsdaten und Informationen zu Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals, Informationen zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten sowie rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise.

(2) Bei der Urnenwahl erhalten die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahlraum ausgehändigt.

(3) Für die Briefwahl erhalten die Wahlberechtigten vom Wahlamt alle Unterlagen nach Absatz 1 zugesandt.

(4) Bei elektronischen Wahlen kann der Versand der Wahlunterlagen auch ausschließlich elektronisch erfolgen. Soweit innerhalb der einzelnen Gruppen Zugangsdaten genutzt werden, die den Wahlberechtigten bereits bekannt sind, entfällt die Zusendung des Wahlschreibens mit den Zugangsdaten. Die Wahlunterlagen gemäß Abs. 1 Nr. 3 können mit Ausnahme des Wahlschreibens auch auf den Internetseiten des Wahlamtes zur Verfügung gestellt werden.

(5) Einzelne Wahlberechtigte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, keine, falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten beim Wahlamt gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bis 12.00 Uhr am vorletzten Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag Ersatzwahlunterlagen. Bei Durchführung einer elektronischen Wahl oder einer Briefwahl gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 WO-JLU, ist die Beantragung von Ersatzunterlagen bis 14:00 Uhr am letzten Wahltag möglich. Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen der Betroffenen ihre Gültigkeit. Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

§ 21 Ausgestaltung der Stimmzettel

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sollen sich jeweils deutlich voneinander unterscheiden. Alle Wahlvorschläge sind mit ihrem Kennwort aufzuführen. Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge jeweils unter Angabe von Namen, Vornamen, Fachbereich oder Einrichtung der ersten sechs Bewerberinnen oder Bewerber aufzuführen, soweit der Wahlvorschlag so viele Namen enthält. Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) sind alle Personen mit den genannten Angaben auf dem Stimmzettel zu vermerken. Ferner ist anzugeben, wie viele Stimmen die Wahlberechtigten in dem betreffenden Wahlgang haben.

§ 22 Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen einer Liste.

(2) Ist für einen Wahlgang nur ein zugelassener Wahlvorschlag vorhanden, so wird dieser Wahlvorgang nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall durch Ankreuzen der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber. Sind auf einem Stimmzettel mehr Bewerberinnen und Bewerber als vorhandene Sitze angekreuzt, so ist die Stimmabgabe ungültig. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so gilt dies als eine Stimme für die Bewerberin oder den Bewerber.

§ 23 Briefwahl

(1) Die Unterlagen für die Briefwahl werden vom Wahlamt auf Antrag der oder des Wahlberechtigten rechtzeitig zugesandt. Wird im Falle einer Neuwahl eine Briefwahl gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 WO-JLU bestimmt, werden die Briefwahlunterlagen jeder/jedem Wahlberechtigten ohne Antrag zugesandt.

(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel, steckt sie in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl, legt den Wahlschein mit dem geschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und versendet ihn mit der Post oder der Dienstpost. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am vorletzten Arbeitstag vor Beginn der Urnenwahl um 14 Uhr im Wahlamt vorliegt. Im Falle einer Briefwahl gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 WO-JLU gilt die Stimmabgabe als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Ende der im Terminplan genannten Wahlfrist im Wahlamt vorliegt.

§ 24 Wahllokale, Zusammensetzung und Bestellung der Wahlausschüsse

(1) An der Justus-Liebig-Universität werden für die Urnenwahlen sieben Wahllokale errichtet. Der Wahlvorstand bestimmt die Orte der Wahllokale.

(2) Für jedes Wahllokal der Urnenwahlen ist ein Wahlausschuss einzusetzen. Die Wahlausschüsse setzen sich dabei aus folgenden Fachbereichen zusammen:

1. Fachbereich 01 – Rechtswissenschaft und Fachbereich 02 – Wirtschaftswissenschaften,
2. Fachbereich 04 - Geschichts- und Kulturwissenschaften, Fachbereich 05 - Sprache, Literatur, Kultur und Fachbereich 06 -Psychologie und Sportwissenschaft,
3. Fachbereich 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften,
4. Fachbereich 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie und Fachbereich 08 - Biologie und Chemie,
5. Fachbereich 09 - Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement,
6. Fachbereich 10 - Veterinärmedizin,
7. Fachbereich 11 - Medizin.

(3) Bei der Einsetzung eines Wahlausschusses für einen Fachbereich bestellt die Dekanin oder der Dekan möglichst im Benehmen mit der jeweiligen Gruppe die vier Mitglieder des Wahlausschusses. Die Bestellungen sind dem Wahlamt rechtzeitig mitzuteilen.

§ 25 Urnenwahl

(1) Vor Beginn der Urnenwahl hat der in dem betreffenden Wahllokal zuständige Wahlausschuss folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Die Wählerinnen und Wähler müssen im Wahlraum den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können.
2. Die Wahlurnen müssen leer sein; sie sind bis zur Öffnung des Wahllokals verschlossen (versiegelt) zu halten.
3. Ist der Wahlraum Teil eines größeren Raumes, muss der Wahlraum im Umkreis von mindestens 15 Metern vom übrigen Raum abgegrenzt werden. Im Wahlraum ist Wahlwerbung untersagt.

(2) So lange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des zuständigen Wahlausschusses, die verschiedenen Gruppen angehören müssen, im Wahlraum anwesend sein.

(3) Der Wahlraum muss für alle Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Urnenwahl zugänglich sein. Bei Andrang ist der Zutritt zum Wahlraum zu ordnen. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die Wahlleitung, die Mitglieder des zuständigen Wahlausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes haben das Recht, im Wahlraum anwesend zu sein.

(4) Vor Aushändigung der Stimmzettel ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler

1. im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. sich – sofern sie/er nicht mindestens einem Mitglied des Wahlausschusses bekannt ist – zur Person ausweisen kann (durch gültigen Personalausweis, Reisepass oder Führerschein, bei Studierenden auch durch den Studenausweis).

(5) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet den Stimmzettel unbeobachtet und wirft ihn in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wählerinnen und Wähler, die infolge einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Urne zu legen, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfeleistung muss sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der durch die Hilfeleistung erworbenen Kenntnisse verpflichtet.

(6) Nach Ablauf der für die Öffnung des betreffenden Wahlraumes festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Danach erklärt der Wahlausschuss die Wahlhandlung für beendet.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlausschuss für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses oder die Entwendung der Wahlurnen ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenauszählung überzeugt sich der Wahlausschuss davon, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 26 a Elektronische Wahlen

(1) Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss des Wahlvorstandes die Wahl als elektronische Wahl erfolgen. In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren unter Beachtung der niedergelegten Grundsätze in dieser Wahlordnung im Einvernehmen mit der Wahlleitung.

(2) Für die Elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen gemäß §20 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 durch das Wahlamt. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich – oder, soweit dies aufgrund einer Behinderung nicht möglich ist, durch eine Hilfsperson – und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist. Die Authentifizierung der oder des Wahlberechtigten am Wahlportal erfolgt durch die Eingabe der persönlichen Authentifizierungsmerkmale. Bei diesen handelt es sich entweder um die Authentifizierungsmerkmale für das Datennetz der Universität (HRZ-Account) oder die per (elektronischem) Wahlschreiben zugesandten Zugangsdaten in Form von PIN/TAN. Die Festlegung der für die einzelnen Wählergruppen im Rahmen der elektronischen Wahl möglichen Authentifizierung erfolgt durch die Wahlleitung und wird in der Wahlbekanntmachung mitgeteilt. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben bzw. im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den oder die Wahlberechtigte zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den oder die Wahlberechtigte am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wahlberechtigten in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen.. Es muss gewährleistet

sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.

§ 26 b Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Die Universität kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Wahl dritte Personen, insbesondere zur Bereitstellung der Wahlsoftware und deren Einrichtung sowie zur hiermit durchzuführenden elektronischen Auszählung und Archivierung hinzuziehen.

§ 26 c Störungen der Elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Justus-Liebig-Universität zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Die Wahlleitung hat im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Elektronische Wahl zu unterbrechen oder abubrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 36 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26 d Briefwahl bei Elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahlanspruchs schriftlich durch den Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen. Der Antrag kann auch per E-Mail von der universitären E-Mail-Adresse der/des Wahlberechtigten an das Wahlamt gerichtet werden. Er muss spätestens 21 Tage vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlamt eingehen.

(3) Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 20 Abs. 1 unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist gem. Abs. 2 zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der Elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gemäß § 28 auszuzählen.

§ 26 e Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechen und die IT-Sicherheitsmaßnahmen des Hochschulrechenzentrums gemäß der IT-Sicherheitsleitlinie der Universität umgesetzt sind. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Universität kann sich zur

Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung der Geheimhaltung, insbesondere des Datenschutzes, durch die Universität zu verpflichten sind. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Universität nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis mit personenbezogenen Daten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den oder die Wahlberechtigte verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 27 Behandlung der Wahlbriefe

(1) Nach Beendigung der Briefwahl öffnet der Wahlvorstand die vorliegenden Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

(2) Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in eine eigens hierfür bestimmte Wahlurne geworfen und diese versiegelt. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(3) Leere Wahlbriefumschläge, Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, einzelne verschlossene oder offene Wahlumschläge, einzelne Wahlscheine sowie einzelne Stimmzettel gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(4) Fehlt in einem Wahlbriefumschlag die unterschriebene Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag oder ist ein Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt, ist die Stimmabgabe ungültig. Die fehlerhaften Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Die Abgabe dieser ungültigen Stimmen wird vermerkt.

§ 28 Auszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Wahlzeit.

(2) Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingeworfenen Stimmzettel und Wahlumschläge der Briefwahl werden mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

(3) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) werden die auf jede Vorschlagsliste entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.

(4) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) werden die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.

(5) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Der Wahlvorstand kann sich bei der Auszählung und Archivierung eines externen Dienstleisters bedienen. § 34 gilt entsprechend.

(6) Die Auszählung ist universitätsöffentlich. Die Wahlergebnisse sind vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und universitätsöffentlich bekanntzugeben. Bei Elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen. Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.

§ 29 Unwirksame und ungültige Stimmen

(1) Eine Stimmabgabe liegt nicht vor und ist bei der Feststellung der Wahlbeteiligung nicht zu berücksichtigen, wenn

1. der Wahlbrief nicht fristgemäß eingegangen ist oder
2. die in § 27 Absatz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurde,
2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist
3. sich aus dem Stimmzettel der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmzettel nicht angekreuzt ist,
6. bei Verhältniswahl (Listenwahl) auf dem Stimmzettel mehr als eine Liste angekreuzt ist,
7. bei Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) mehr Bewerberinnen und Bewerber als zulässig angekreuzt sind,
8. der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält und
9. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für denselben Wahlgang enthält.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet in Zweifelfällen, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist. Die mangelhaften oder fehlerhaften Unterlagen sind gesondert zu verwahren.

(4) Bei elektronischen Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist. Ungültig ist der Stimmzettel, wenn:

1. mehr Stimmen als zulässig vergeben werden,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet wird,
3. soweit bei der Wahl vorhanden, das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wird.

Im Übrigen gilt Absatz 2 in entsprechender Anwendung.

§ 30 Wahlergebnisse

(1) Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach der Auszählung die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die Vorschlagslisten oder die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind.

(2) Der Wahlvorstand macht das endgültige Wahlergebnis unverzüglich in geeigneter Weise bekannt.

§ 31 Sitzzuteilung

(1) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) werden den Vorschlagslisten nach dem Verfahren Hare-Niemeier so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahl zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung für die betreffende Gruppe teilnehmenden Listenvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Listenvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.

(2) Sind nach der Zuteilung gemäß Absatz 1 noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Absatz 1 ergeben, auf die Vorschlagslisten zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes das Los.

(3) Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der auf ihr kandidierenden Bewerberinnen und Bewerber, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(4) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) erhalten die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Sitze nach der in der jeweiligen Vorschlagsliste festgelegten Reihenfolge.

(5) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) erhalten die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Sitze nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(6) Der Wahlvorstand teilt den Vertrauensleuten der Vorschlagslisten das Wahlergebnis und die Sitzzuteilung mit.

§ 32 Sitzzuteilung im Senat, Stellvertretung

(1) Zunächst werden die auf die Vorschlagslisten entfallenden Mandate im Senat zugeteilt. Die Sitze innerhalb einer Liste werden nach der im Wahlvorschlag aufgeführten Reihenfolge vergeben.

(2) Danach werden die Vertreterinnen und Vertreter der Senatsmitglieder ermittelt. Die nach Abs. 1 ermittelte Anzahl der auf die Vorschlagsliste einer Gruppe entfallenden Mandate ist maßgeblich für die dieser Liste zustehende Zahl der stellvertretenden Senatsmitglieder. Innerhalb einer Liste werden die Sitze nach Abzug der auf die Liste entfallenden Sitze nach Abs. 1 fortlaufend vergeben.

(3) Scheidet ein Senatsmitglied aus, legt es sein Mandat nieder oder verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe, so tritt an seine Stelle die Bewerberin oder der Bewerber auf dem nächsthöheren Listenplatz der Vorschlagsliste.

(4) Ist ein Senatsmitglied verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so wird es jeweils durch diejenige Bewerberin oder denjenigen Bewerber vertreten, die oder der als Nächste oder Nächster auf der Liste gemäß Absatz 2 steht. Entsprechendes gilt bei Verhinderung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

§ 33 Sitzzuteilung im Fachbereichsrat, Stellvertretung

(1) Zunächst werden die auf die Vorschlagsliste entfallenden Mandate im Fachbereichsrat zugeteilt. Die Sitze innerhalb einer Liste werden nach der im Wahlvorschlag aufgeführten Reihenfolge oder nach § 31 Abs. 5 vergeben.

(2) Danach werden die Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereichsratsmitglieder ermittelt. Die nach Abs. 1 ermittelte Anzahl der auf die Vorschlagsliste einer Gruppe entfallenden Mandate ist maßgeblich für die dieser Liste zustehende Zahl der stellvertretenden Fachbereichsratsmitglieder. Innerhalb einer Liste werden die Sitze nach Abzug der auf die Liste entfallenden Sitze nach Abs. 1 fortlaufend vergeben.

(3) Scheidet ein Mitglied des Fachbereichsrates aus, legt es sein Mandat nieder oder verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe, so tritt an seine Stelle die Bewerberin oder der Bewerber auf dem nächsthöheren Listenplatz der Vorschlagsliste.

(4) Ist ein Mitglied des Fachbereichsrates verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so wird es jeweils durch diejenige Bewerberin oder denjenigen Bewerber vertreten, die oder der als Nächste oder Nächster auf der Liste gemäß Absatz 2 steht. Entsprechendes gilt bei Verhinderung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(5) Entsendet eine Mitgliedergruppe in ein Gremium nur ein Mitglied, gehört die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dem Gremium mit beratender Stimme an.

§ 34 Wahlniederschriften, Wahlakten

(1) Über die Sitzungen der mit der Durchführung von Wahlen beauftragten Organe werden Wahlniederschriften angefertigt. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer bzw. zwei Mitgliedern des betreffenden Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel und Wahlscheine zu bündeln, mit den Vorschlagslisten und sonstigen Vorgängen der Wahlniederschrift beizufügen und der Wahlleitung zu übergeben.

(3) Die Wahlakten dürfen frühestens drei Jahre nach Feststellung des Wahlergebnisses vernichtet werden.

§ 35 Ausscheiden, Rücktritt, Nachrücken

(1) Ein gewähltes Mitglied des Senats hat der oder dem Vorsitzenden des Gremiums unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn es sein Mandat niederlegt, aus der Universität ausscheidet oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert. An seine Stelle tritt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.

(2) Wird ein Mitglied des Senats oder des Fachbereichsrates für die Dauer von mindestens sechs Monaten beurlaubt, abgeordnet oder ist es aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines Mandats gehindert, so ruht sein Mandat. Für die Zeit, in der sein Mandat ruht, gilt die Regelung gem. § 32 Abs. 3 bzw. § 33 Abs. 3 entsprechend. Lebt das Mandat wieder auf, tritt die oder der Nachgerückte in die Vorschlagsliste zurück.

(3) Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats in das Präsidium gewählt, so verliert es zum Amtsantritt sein Mandat als stimmberechtigtes Mitglied des Senats.

(4) Scheiden nach einer Wahl Bewerberinnen und Bewerber aus einer Vorschlagsliste aus, haben sie dies der oder dem Vorsitzenden des Gremiums umgehend schriftlich mitzuteilen.

(5) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen und Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleiben die Sitze für die restliche Amtsperiode des Gremiums unbesetzt. Sind mehr als 50 Prozent der Sitze einer Gruppe in einem Organ unbesetzt, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als acht Monate beträgt, eine Neuwahl in der Gruppe statt. In diesem Fall endet das Mandat der restlichen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe in diesem Organ mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses nach der Neuwahl in dieser Gruppe.

§ 36 Wahlprüfung

(1) Wird von der Wahlleitung oder einzelnen Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei und wird deshalb das Wahlergebnis angefochten, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 30 gestellt werden.

(2) Einer Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen seien, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen waren, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, kann nur dann stattgegeben werden, wenn dieser Grund bereits gemäß § 16 geltend gemacht worden ist.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die im Anfechtungsantrag behaupteten Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben, ordnet er eine Wiederholungswahl im erforderlichen Umfang an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuzustellen.

(4) Nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Ablauf der Wiederholungswahl gemäß Abs. 3 ist das endgültige Wahlergebnis durch die Wahlleitung bekanntzumachen.

Zweiter Abschnitt:

Präsidentin oder Präsident

§ 37 Wahlvorstand

(1) Für die Durchführung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten wird rechtzeitig ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor. Er erstellt im Einvernehmen mit der Findungskommission den Ausschreibungstext und legt den Terminplan fest.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus zwei Mitgliedern der Professorengruppe, einem Mitglied der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und einem Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppen im Senat aus dem Kreis der Mitglieder des Senats gewählt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Findungskommission sein.

(3) Der Wahlvorstand wählt unter der Leitung seines jüngsten Mitgliedes eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Wahlvorstandes leitet.

(4) Bewirbt sich ein Mitglied des Senats bei einer Wahl, kann es für diese Wahl nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. An seiner Stelle wählt die Gruppe des Senats, der die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber angehört, ein neues Mitglied des Wahlvorstands.

§ 38 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ist rechtzeitig, bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, auszusprechen.

(2) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bildet der Hochschulrat gemeinsam mit dem Senat eine paritätisch besetzte Findungskommission. Dazu fordert der Wahlvorstand die Mitglieder des Senats auf, jeweils zwei Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Findungskommission zu benennen. Eines der Mitglieder der Findungskommission sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Das andere Mitglied und dessen Stellvertretung gehört einer der anderen Statusgruppe an.

Der Wahlvorstand bittet des Weiteren den Hochschulrat darum, neben der oder dem Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied sowie zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder der Findungskommission binden die sie entsendenden Gremien in geeigneter Weise in ihre Tätigkeit ein.

(3) (Bewirbt sich ein Mitglied des Senats oder des Hochschulrats bei einer Wahl, kann es für diese Wahl nicht Mitglied der Findungskommission sein. An seiner Stelle hat das jeweilige Gremium, ein neues Mitglied zu benennen.

(4) Unverzüglich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist wertet die Findungskommission die eingegangenen Bewerbungen aus und erstellt einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll. Sie unterbreitet diesen dem Senat.

(5) Der Wahlvorstand lädt daraufhin die Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags zur öffentlichen Anhörung im Senat ein, dem zu diesem Zweck auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter angehören.

(6) Der Wahlvorstand lädt zur Wahlsitzung die Mitglieder des Senats sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ein. Die Einladung zur Wahlsitzung muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen. Die Wahlsitzung soll spätestens sechs Wochen nach der öffentlichen Anhörung stattfinden.

(7) Stehen mehrere Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, kann jedes stimmberechtigte Mitglied seine Stimme nur einer Bewerberin oder einem Bewerber geben. Es wird über alle Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats auf sich vereint. Erhält im ersten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Persönlichkeiten die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht im zweiten Wahlgang keine der Bewerberinnen oder kein Bewerber die für die Wahl erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Persönlichkeiten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Für den Fall, dass zwei Persönlichkeiten mit der gleichen Stimmenzahl im zweiten Wahlgang den gleichen Rang einnehmen, findet die Stichwahl mit drei Persönlichkeiten statt. Bleibt der dritte Wahlgang ohne Erfolg, findet ein vierter Wahlgang mit der Persönlichkeit statt, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Für den Fall, dass zwei Persönlichkeiten mit der gleichen Stimmenzahl aus der Stichwahl hervorgehen, findet im vierten Wahlgang nochmals eine Stichwahl statt. Insgesamt finden höchstens fünf Wahlgänge statt. Steht von Anfang an nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, finden höchstens zwei Wahlgänge statt. Erreicht keine der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber die erforderliche Mehrheit, leitet der Wahlvorstand ein neues Verfahren für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten ein.

(8) Die Wahl ist geheim.

§ 39 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Hochschulrats vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat; auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit ist beendet.

Dritter Abschnitt:

Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

§ 40 Wahl zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Erweiterten Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für die Dauer von mindestens drei Jahren gewählt (§ 46 Abs. 1 HHG). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beginnt jeweils mit ihrer oder seiner Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers.

(2) Der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten bedarf der Zustimmung des Hochschulrats.

(3) Die Wahl soll spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Amtszeit anberaumt werden. Soll eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident hauptberuflich tätig sein, beträgt deren oder dessen Amtszeit fünf Jahre. Wählbar sind auch Bewerberinnen und Bewerber, die nicht der Hochschule angehören. Soll die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident hauptberuflich tätig sein, so wird die Stelle vor dem Vorschlag des Präsidenten öffentlich ausgeschrieben.

(4) Der Wahlvorschlag ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Persönlichkeit oder den vorgeschlagenen Persönlichkeiten bis zwei Wochen vor der Wahlsitzung den Mitgliedern des Erweiterten Senats unverzüglich bekannt zu machen.

(5) Die Wahl ist geheim. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Erweiterten Senats rechtzeitig vorbereitet und geleitet. Jedes Mitglied des Erweiterten Senats hat eine Stimme.

(6) Vor der Wahl findet eine öffentliche Anhörung der vorgeschlagenen Persönlichkeit im Erweiterten Senat statt.

(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats erhält.

(8) Erhält die vorgeschlagene Persönlichkeit nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bleibt der zweite Wahlgang ohne Erfolg, ist die Präsidentin oder der Präsident um einen neuen Wahlvorschlag zu bitten.

(9) Sollen in einer Sitzung mehrere Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gewählt werden, erfolgen die Wahlen nacheinander in getrennten Wahlgängen.

Vierter Abschnitt:

Direktorium

§ 41 Zusammensetzung des Direktoriums

In das Direktorium entsenden alle Gruppen Vertreterinnen und Vertreter, wobei die Professorengruppe jeweils über die Stimmenmehrheit verfügen muss.

§ 42 Zusammensetzung der Direktorien

(1) Sind für die Institute, Veterinärkliniken und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die medizinischen Zentren Direktoriumsmitglieder zu wählen, gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung, sofern nicht andere Ordnungen und Satzungen abweichende Regelungen enthalten. Dies gilt auch für die Wahl der stellvertretenden Direktoriumsmitglieder.

(2) Mitglieder der Direktorien der wissenschaftlichen Einrichtungen und der medizinischen Zentren sind:

1. Alle der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung oder dem jeweiligen medizinischen Zentrum angehörenden Professorinnen und Professoren. Hierzu gehören auch die Personen, die mit der Vertretung der Professur beauftragt sind.
2. sowie – sofern nicht Absatz 5 zutrifft – mindestens eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der drei übrigen Gruppen.

(3) Gehören einem Direktorium vier Professorinnen und Professoren oder deren Stellvertretung gemäß Absatz 2 Nr.1 an, entsenden

1. die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. die Gruppe der Studierenden sowie
3. die Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

je eine gewählte Vertreterin oder einen gewählten Vertreter sowie eine Vertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Gehören einem Direktorium weniger als vier Professorinnen und Professoren oder deren Stellvertretung gemäß Absatz 2 Nr.1 an, werden ihre Stimmen in der Weise gewichtet, dass die Professorengruppe insgesamt vier Stimmen führt.

(5) Gehören einem Direktorium mehr als vier Professorinnen und Professoren oder deren Stellvertretung gemäß Absatz 2 Nr.1 an, entsenden die anderen Gruppen für jedes weitere Mitglied der Professorengruppe jeweils ein weiteres Direktoriumsmitglied in der in Absatz 3 Nummern 1 bis 3 genannten Reihenfolge.

(6) Erhöht oder erniedrigt sich die Zahl der einem Direktorium angehörenden Professorinnen und Professoren oder deren Stellvertretung gemäß Absatz 2 Nr.1 während einer Wahlperiode, ändert sich auch die Zahl der übrigen Direktoriumsmitglieder entsprechend den in den Absätzen 2 bis 5 bestimmten Paritäten.

§ 43 Wahl der Direktoriumsmitglieder

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 42 Absatz 3 Nummer 1 und 3 werden von allen der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung oder dem jeweiligen medizinischen Zentrum angehörenden Mitgliedern der beiden Gruppen in getrennten Wahlversammlungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Direktorien derjenigen wissenschaftlichen Zentren, die zugleich Lehreinheiten sind, werden – abweichend von Satzungsbestimmungen, die vor dem Inkrafttreten der Wahlordnung erlassen worden sind, – in entsprechender Anwendung der Regeln für die Fachbereichsratswahlen unmittelbar durch die Studierenden gewählt, die in der Lehreinheit eingeschrieben sind. Die übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Direktorien werden nach Maßgabe von § 46 mittelbar durch die studentischen Fachbereichsratsmitglieder der betreffenden Fachbereiche gewählt.

(3) Zu der jeweiligen Wahlversammlung lädt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ein. Sie soll abweichend von § 3 zu Beginn der Vorlesungszeit eines Sommersemesters stattfinden. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung abgesandt werden und die wesentlichen Wahlvorschriften nennen. Wahlversammlungen sind unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß geladen worden ist; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.

(4) Das Wählerverzeichnis für die in Absatz 3 Nummer 1 und 3 genannten Gruppen wird der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor vom Wahlamt zur Verfügung gestellt.

(5) Bei der Wahl der Direktoriumsmitglieder müssen vorgefertigte Stimmzettel verwandt werden. Wahlvorschläge können auch noch in der Wahlversammlung eingereicht werden.

(6) Der Wahlvorstand für eine Direktoriumswahl besteht aus der jeweiligen Geschäftsführenden Direktorin oder dem jeweiligen Geschäftsführenden Direktor als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Mitgliedern der Gruppe, deren Direktoriumsmitglieder in der betreffenden Wahlversammlung gewählt werden sollen.

(7) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen und die sich daraus ergebende Reihenfolge für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder fest, fasst das Wahlprotokoll ab und legt dieses dem Wahlamt vor. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(8) Die Wahlversammlung kann beschließen, die Vertretung der jeweiligen Mitglieder durch die gewählten stellvertretenden Mitglieder unabhängig von der sich aus der Stimmenzahl ergebenden Reihung nach anderen sachlichen Kriterien vorzunehmen. Der Beschluss und die jeweiligen Zuordnungen sind im Wahlprotokoll festzuhalten.

§ 44 Amtszeiten

Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt

1. für die Professorengruppe, die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und die Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder zwei Jahre,

2. für die Gruppe der Studierenden ein Jahr.

§ 45 Ausscheiden, Rücktritt, Nachrücken

Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, legt es sein Mandat nieder, verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe, so tritt an seine Stelle dasjenige stellvertretende Mitglied, das an erster Stelle auf der Stellvertreterliste steht. In die Funktion des stellvertretenden Mitgliedes rückt diejenige Listenbewerberin oder derjenige Listenbewerber nach, die oder der als Nächste oder Nächster auf der Stellvertreterliste steht. Ist die Liste erschöpft, bleiben die Sitze für die restliche Amtszeit des Gremiums unbesetzt. Sind mehr als 50 Prozent der Sitze einer Wählergruppe unbesetzt, so finden für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als 6 Monate beträgt, Nachwahlen statt.

§ 46 Mittelbar gewählte Direktoriumsmitglieder

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den wissenschaftlichen Einrichtungen und medizinischen Zentren werden mittelbar durch die studentischen Fachbereichsratsmitglieder der betroffenen Fachbereiche gewählt, sofern diese Wahlordnung oder Satzungen der Justus-Liebig-Universität Gießen keine abweichenden Regelungen treffen.

(2) In fachbereichsübergreifenden wissenschaftlichen Zentren – mit Ausnahme der Zentren, die Lehreinheiten bilden, – erfolgt unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und Bedingungen die Wahl durch die studentischen Fachbereichsratsmitglieder der betroffenen Fachbereiche. Betroffen in diesem Sinne sind die Fachbereiche, in denen die dem Zentrum angehörenden Professorinnen und Professoren Mitglieder sind. Die Wahl erfolgt in turnusmäßigem Wechsel in aufsteigender zahlenmäßiger Reihenfolge der Fachbereiche, beginnend jeweils mit dem Fachbereich, der die niedrigere Fachbereichsnummer trägt. Verzichten die studentischen Mitglieder eines Fachbereichs auf eine Wahl, können die studentischen Fachbereichsratsmitglieder des nächsten Fachbereichs das Wahlrecht ausüben.

(3) Ein turnusmäßiger Wechsel gemäß Absatz 2 findet nicht statt, wenn die Anzahl der den Studierenden zustehenden Direktoriumssitze der Zahl der betroffenen Fachbereiche entspricht; in diesem Falle wählen die studentischen Fachbereichsratsmitglieder jedes betroffenen Fachbereiches ein Direktoriumsmitglied.

§ 47 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Das Direktorium wählt aus der Professorengruppe mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl jeweils für eine in der Regel mindestens zweijährige Amtszeit eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor sowie eine stellvertretende Geschäftsführende Direktorin oder einen stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit soll in der Regel am 1. Oktober beginnen.

(2) Bis zur Wahl der neuen Geschäftsführenden Direktorin oder des neuen Geschäftsführenden Direktors führt die Amtsvorgängerin oder der Amtsvorgänger die Geschäfte weiter.

§ 48 Inkrafttreten

(1) Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen in Kraft. Die Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität vom 11. Juli 2000 in der Fassung des fünften Änderungsbeschlusses vom 25. Juni 2008 tritt an diesem Tag außer Kraft.

(2) Für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten findet die Wahlordnung erstmals Anwendung im Wintersemester 2009/2010.

(3) Der 8. Änderungsbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft.